

13 A 1563/17
19 K 3144/13 Gelsenkirchen

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

wegen Apothekenrechts (Genehmigungspflicht eines geänderten Heimversor-
gungsvertrages)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 13. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 27. August 2018

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. G a t a w i s ,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht S c h i l d w ä c h t e r ,

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. D u i k e r s

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung
gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsen-
kirchen vom 31. Mai 2017 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfah-
rens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfah-
ren auf 15.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor.

Ernstliche Zweifel sind begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 2018 - 2 BvR 350/18 -, juris, Rn. 16.

Das ist hier nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, die zulässige Feststellungsklage mit dem Begehren festzustellen, dass der Kläger für die Änderung des Heimversorgungsvertrages gemäß Änderungsvertrag vom 30. Dezember 2006 keiner Genehmigung nach § 12a ApoG bedürfe, sei unbegründet. Die erfolgte Änderung in Form einer Einbeziehung weiterer Wohnbereiche des hier in Rede stehenden Heims in den Versorgungsvertrag komme dem Abschluss eines neuen Heimversorgungsvertrages gleich, da dies bei wertender Betrachtung eine Auswechslung des Vertragsgegenstandes des Heimversorgungsvertrages nach § 12a Abs. 1 ApoG – des zu versorgenden Heimes – bedeuten könne. Die Vertragsänderung führe zu einer erheblichen Erhöhung der Anzahl der potentiell zu versorgenden Heimbewohner von einem Wohnbereich mit 22 Bewohnern auf vier Wohnbereiche mit insgesamt 80 zu versorgenden Bewohnern. Diese Erhöhung entspreche in etwa dem Umfang der Versorgung eines kleineren bis mittleren Pflegeheimes, sodass nunmehr ein gänzlich anderes Heim versorgt werde als dasjenige, dessen Versorgung ursprünglich genehmigt worden sei. Insofern stelle sich die Genehmigungsfrage nach den Maßgaben des § 12a Abs. 1 Satz 3 ApoG für den geänderten Vertrag völlig neu.

a) Der Kläger weist mit seinem Zulassungsvorbringen zwar zutreffend darauf hin, dass § 12a ApoG zwischen der Genehmigungspflicht eines neu abgeschlossenen Heimversorgungsvertrages (§ 12a Abs. 1 Satz 1 ApoG) und der unverzüglichen Pflicht zu Anzeige einer Vertragsänderung (§ 12a Abs. 1 Satz 4 ApoG) unterschei-

det. Daraus folgt aber lediglich, dass nicht jede nachträgliche Änderung eines bereits genehmigten Versorgungsvertrages die Wirksamkeit der Änderung von einer neuen Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig macht. Durch die Anzeige soll die Behörde zunächst lediglich in die Lage versetzt werden, Vertragsänderungen zu prüfen und sodann bei eventuellen Bedenken zu intervenieren. Dies stellt indes nicht in Frage, dass eine Genehmigung des Änderungsvertrages erforderlich wird, wenn sich eine Vertragsänderung bei wertender Betrachtung als Abschluss eines neuen, anderen Vertrages darstellt, etwa weil Vertragspartner oder Vertragsgegenstände ausgetauscht werden, und deshalb nach Sinn und Zweck der Genehmigungspflicht, die Versorgung der Heimbewohner mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten sicherzustellen,

vgl. zum Normzweck des § 12a Wesser, in: Kieser/Wesser/Saalfank, § 12a ApoG, Rn. 2, (Stand: Mai 2017),

eine Vollprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 12a Abs. 1 Satz 3 ApoG geboten ist.

b) Die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, im vorliegenden Einzelfall stelle sich die Einbeziehung weiterer Wohnbereiche des Heims bei der gebotenen wertenden Betrachtung als Auswechslung des Vertragsgegenstandes dar, wird mit dem Zulassungsvorbringen nicht durchgreifend in Frage gestellt.

2. Die Berufung ist auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Angriffe des Klägers gegen die Tatsachenfeststellungen oder die rechtlichen Würdigungen, auf denen das angefochtene Urteil beruht, begründeten Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung gäben, die sich nicht ohne Weiteres im Zulassungsverfahren klären ließen, sondern die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern würden. Das ist, wie sich schon aus den Ausführungen zu 1. ergibt, nicht der Fall.

3. Die Berufung ist weiter nicht wegen der geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Eine

Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine im betreffenden Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Dabei ist zur Darlegung dieses Zulassungsgrunds die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie für klärungsbedürftig und entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Die vom Kläger aufgeworfenen Fragen,

„ob bei ‚wesentlichen‘ Änderungen eines bereits genehmigten Heimversorgungsvertrages ein solcher Vertrag erneut gem. § 12 a Satz 1 ApoG zu genehmigen ist“

und für den Fall, dass wesentliche Änderungen tatsächlich entgegen der Ansicht des Klägers zu einer erneuten Genehmigungspflicht führen sollten,

„ob allein die Hinzunahme weiterer Stationen bzw. Wohnbereiche eines Heims, die zu einer Erhöhung der Personenzahl der in einem Heim zu versorgenden Bewohner führen kann, als wesentliche Änderung zu bewerten ist“,

haben keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Die aufgezeigten Fragen haben sich dem Verwaltungsgericht in dieser Allgemeinheit weder gestellt noch hat es hierüber entschieden. Es hat lediglich ausgeführt, dass (jedenfalls) dann eine Genehmigung erforderlich sei, wenn eine wesentliche Änderung dazu führe, dass sich die Genehmigungsfrage neu stelle und die Änderung von solcher Qualität sei, dass sie eine Vollprüfung des gesamten Vertragsgefüges geböte, weil sie - was wertend zu beurteilen sei - dem Abschluss eines neuen, anderen Vertrages gleichkäme.

Vgl. auch Wesser, a.a.O., Rn. 201 ff.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat es im vorliegenden Einzelfall bejaht, ohne dass es für seine Entscheidung auf die Frage ankam, ob sich die Hinzunahme weite-

rer Stationen bzw. Wohnbereiche eines Heims, die zu einer Erhöhung der Personenzahl der in einem Heim zu versorgenden Bewohner führt, stets als wesentliche Änderung darstellt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar. Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Dr. Gatawis

Schildwächter

Dr. Duikers